

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	76 (1934)
Heft:	4
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich und übertrifft die vorhergehende Auflage, sein Preis beträgt geb. RM. 14.50. Der vorliegende 1. Teil der Wiederkäueranatomie von P. Martin und W. Schauder verspricht mit dem Erscheinen seines 2. Teils, den wir mit Spannung erwarten, wohl das Beste auf diesem Gebiet darzustellen und an erste Stelle gerückt werden zu können. *Ziegler.*

Verschiedenes.

Bundesratsbeschluss über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

(Vom 9. März 1934)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und

den Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage *beschliesst:*

I. Organisation.

Art. 1. Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, insbesondere diejenigen zur Ermittlung und zur Tilgung der mit der Krankheit behafteten Tiere, sowie zur Verhütung der weiten Ansteckung.

Unter Tuberkulose im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind die offenen Formen, namentlich sämtliche ansteckungsgefährlichen Fälle von Tuberkulose des Euters, der Geschlechtsorgane, des Darmes sowie der Lunge zu verstehen.

Art. 2. Die Massnahmen der Kantone sollen, wo dies möglich ist, in Verbindung mit der staatlichen Viehversicherung durchgeführt werden.

Wo eine solche nicht besteht, können andere geeignete Organisationen an ihre Stelle treten.

Kantone, die überhaupt keine geeignete Organisation haben, können die Massnahmen für einzelne Tierbesitzer treffen, sofern Sicherheit dafür geboten wird, dass im übrigen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses genau befolgt werden.

Art. 3. Einrichtung und Betrieb der staatlichen Viehversicherung oder ähnlicher Organisationen sind Sache der Kantone.

Die Organisation und Durchführung der Tuberkulosebekämpfung ist den für die Tierseuchenpolizei zuständigen kantonalen Amtsstellen zu übertragen.

Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer sind zu Beiträgen heranzuziehen, die sich für jedes über zwei Jahre alte Stück Rindvieh jährlich auf mindestens einen Franken belaufen sollen. Die Erträge sind ausschliesslich für die Tuberkulosebekämpfung zu verwenden. In Kantonen mit obligatorischer Viehversicherung können einheitliche Beiträge erhoben werden, in denen die Leistungen für die Bekämpfung der Tuberkulose inbegriffen sind.

Die Beitragspflicht besteht auch da, wo mangels einer geeigneten Organisation die Massnahmen nur auf einzelne Tierbesitzer Anwendung finden.

Art. 4. Die Kantone haben in Verbindung mit den die Bekämpfung durchführenden Institutionen oder, wo solche nicht bestehen, von sich aus Stellen zu bezeichnen, denen die Erkrankung von Tieren an Tuberkulose und der Verdacht solcher Erkrankungen anzugezeigen sind.

Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer, die Vorstände der Viehversicherungskassen und anderer Organisationen sind verpflichtet, tuberkulöse und der Tuberkulose verdächtige Tiere nach Feststellung der ersten Krankheitsercheinungen anzumelden.

II. Ermittlung und Abschlachtung der mit Tuberkulose behafteten Tiere.

Art. 5. Zur Ermittlung von tuberkulösen Tieren ist jährlich mindestens einmal eine tierärztliche Kontrolle der dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbestände anzuordnen.

Ergibt sich bei der Kontrolle, dass an Tuberkulose erkrankte oder verdächtige Tiere vorhanden sind, so müssen die Bestände einer regelmässigen tierärztlichen Untersuchung unterstellt werden, bis keine Tuberkulose mehr nachgewiesen werden kann.

In Viehbeständen, in denen Eutertuberkulose festgestellt wird, müssen die Bekämpfungsmassnahmen mindestens bis drei Jahre nach Feststellung des letzten Falles durchgeführt werden.

Art. 6. Die Feststellung der Tuberkulose erfolgt durch die klinische Untersuchung und, soweit erforderlich, durch bakteriologische und andere geeignete Untersuchungsmethoden.

In Verdachtsfällen kann die Tuberkulinprobe benutzt werden.

Die Untersuchungen über das Vorhandensein von Tuberkelbazillen in tierischen Stoffen sind in geeigneten Laboratorien vorzunehmen.

Es können sich mehrere Kantone zusammenschliessen, um

diese Untersuchungen einer einzigen Anstalt zu übertragen oder gemeinsam eine solche zu errichten.

Art. 7. Sämtliche aus Kontrollbeständen zur Schlachtung gelangende Tiere sind in der Weise zu kennzeichnen, dass ihre Herkunft ersichtlich ist. Die Kennzeichnung ist auf den zugehörigen Gesundheitsscheinen vorzumerken. Die Fleischschauer sind verpflichtet, die Feststellung von Tuberkulose bei solchen Tieren den zuständigen Amtsstellen mit gleichzeitiger Einsendung des Gesundheitsscheines zu melden.

Art. 8. Tiere mit offener Tuberkulose sind zu kennzeichnen und dürfen nicht in andere Bestände verbracht werden, sondern sind spätestens innerhalb dreissig Tagen nach der amtlichen Feststellung der Krankheit abzuschlachten.

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen haben die Befugnis, in begründeten Fällen die Abschlachtung unter sichernden Massnahmen angemessen hinauszuschieben.

III. Beiträge der Kantone und des Bundes an die Kosten des Bekämpfungsverfahrens.

Art. 9. Die Viehbesitzer, die Viehversicherungskassen oder andere Organisationen erhalten an den Schaden, den sie durch die infolge offener Tuberkulose rechtzeitig erfolgten Schlachtungen erleiden, kantonale Beiträge. Diese dürfen für den Viehbesitzer, zusammen mit einem allfälligen Erlös, 80% des Marktwertes der Tiere nicht übersteigen. Der Schatzung ist der Wert der Tiere in gesundem Zustand zugrunde zu legen.

Art. 10. Im einzelnen Fall kann die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Viehbesitzer, die Viehversicherungskassen oder die andern Organisationen den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses und der zudienenden Erlasse nicht nachgelebt haben.

Art. 11. Der Bund leistet den Kantonen an die Kosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, einschliesslich an die Entschädigung der Viehbesitzer, Beiträge bis zu 50%.

Die Entrichtung der Bundesbeiträge ist an die Bedingung geknüpft, dass in denjenigen Viehbeständen, die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, die in diesem Bundesratsbeschluss enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

Bei der Festsetzung der Bundesbeiträge, insbesondere für die Entschädigung der Viehbesitzer, ist auf die finanzielle Lage der Kantone und die Ausbreitung der Krankheit Bedacht zu nehmen.

Art. 12. Zur Deckung der dem Bund aus diesem Bundesratsbeschluss erwachsenden Auslagen wird vorläufig aus den Krediten, die dem Bundesrat gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage zur Verfügung stehen, ein angemessener Beitrag ausgeschieden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen.

Art. 13. Die dem Bekämpfungsverfahren angeschlossenen Tierbesitzer sind zu zweckentsprechender Wartung, Fütterung und Pflege der Tiere und zur richtigen Reinigung und Desinfektion der Ställe verpflichtet.

Art. 14. Soweit der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses Bundessache ist, liegt er dem Volkswirtschaftsdepartement ob.

Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt endgültig, unter welchen Bedingungen und an welche Massnahmen Bundesbeiträge geleistet werden. Die Ergebnisse des Bekämpfungsverfahrens sind für die allgemeine Förderung der Tierzucht zu verwerten.

Das eidgenössische Veterinäramt ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen technischer Art zu erlassen.

Die Aufsicht über die von den kantonalen Amtsstellen getroffenen Massnahmen ist Sache des eidgenössischen Veterinäramtes.

Art. 15. Die von den Kantonen erlassenen Vorschriften, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.

Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Art unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Veterinäramtes.

Art. 16. Durch den vorliegenden Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1896 betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh aufgehoben.

Im übrigen werden die Tierseuchenvorschriften durch diesen Bundesratsbeschluss nicht berührt.

Art 17. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Bern, den 9. März 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Pilet-Golaz.*

Der Vizekanzler: *Leimgruber.*

Der 9. März 1934 ist für die schweizerische Landwirtschaft ein denkwürdiger Tag, indem durch Bundesratsbeschluss die Bekämpfung der Rindertuberkulose ihre gesetzliche Regelung fand. Nicht weniger interessiert sind an diesem Beschluss die schweizerischen Tierärzte, durch den ein altes Postulat unseres Standes erfüllt worden ist.

Es ist wohl am Platze, bei diesem Anlass an dieser Stelle kurz einen Rückblick auf die Entwicklung der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose in unserem Lande zu werfen.

Ein erster Schritt wurde im Jahre 1896 gemacht. Laut Bundesratsbeschluss vom 24. Juli d. J. übernahm das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement die Hälfte der Ausgaben für die diagnostischen Tuberkulinimpfungen und der Impfstoff wurde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die bei den Impfungen reagierenden, d. h. der Tuberkulose dringend verdächtigen Tiere waren durch Ausschnitt eines Dreieckes an der Spitze des rechten Ohres zu kennzeichnen. Diese letzte Bestimmung brachte es mit sich, dass diesem Beschluss eine günstige Einwirkung auf die Bekämpfung der Tuberkulose nicht zukam und sehr bald von den in der Verfügung niedergelegten Vergünstigungen kein Gebrauch mehr gemacht wurde.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts kam in den Kreisen der Landwirte, der Viehzüchter und der Tierärzte die Frage der Tuberkulosebekämpfung neuerdings zur Sprache. Ich erinnere dabei nur an die heute noch lesenswerte Monographie unseres Kollegen Dr. A. Nüesch in Basel.

Diese Diskussionen, die stark unter dem Einfluss der damals in Deutschland von Prof. von Behring durchgeführten Schutzimpfungsversuche gegen die Rindertuberkulose standen, fanden ihren Niederschlag in dem Postulat von Ständerat Dr. Locher vom 12. Juni 1908, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde, Massnahmen zu treffen zu einer wirksamen Bekämpfung der Rindertuberkulose. Namentlich wurde angeregt, die Entschädigungen für die Tuberkulinimpfungen weiter beizubehalten, jedoch unter Aufhebung der missbeliebigen Kennzeichnung der reagierenden Tiere mit Ohrausschnitt. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob die Tuberkulose unter die anzeigenpflichtigen Krankheiten im Sinne des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 aufzunehmen sei, und angeregt, auch in unserem Lande Versuche mit der damals noch aussichtsvoll erscheinenden Behring'schen Schutzimpfungsmethode durchzuführen.

In der Botschaft zu dem neuen Tierseuchengesetz anerkannte der Bundesrat ausdrücklich die grosse volkswirtschaftliche, wie soziale Bedeutung der wirksamen Bekämpfung der Rindertuberkulose. Eine Einbeziehung dieser Krankheit in die Tierseuchengesetzgebung wurde aber damals, wie auch heute noch, als nicht möglich betrachtet. Dagegen wurde in Aussicht genommen, die schwierige Frage der Tuberkulosebekämpfung später in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Als Interimslösung bis zum Erlass eines Tuberkulosegesetzes fand im Tierseuchengesetz vom 13. Juni 1917 in Art. 27 die folgende Bestimmung Aufnahme:

„Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag bis auf 50% an die Kosten für die Bekämpfung der Tuberkulose.“

Also, wohlverstanden, an die Bekämpfungskosten, nicht jedoch an die Schadenfälle.

Dieser Artikel hat schon gute Auswirkungen gezeigt, wobei ich nur an die seit einigen Jahren im Kanton Zürich aufgenommene systematische Tuberkulosebekämpfung hinweise, die schon sehr erfreuliche Resultate gezeigt hat. Für eine allgemeine Aktion gegen die Tuberkulose ging jedoch dieser Artikel zu wenig weit.

Nach Annahme des Tierseuchengesetzes und nach der Inkrafttretung der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 nahm das Eidgenössische Veterinäramt alsbald die Vorarbeiten für das Tuberkulosegesetz an die Hand. Im Jahre 1926 ernannte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Chefs des Eidg. Veterinäramtes, mit der Aufgabe, die Frage der Tuberkulosebekämpfung unter den Rindern weiter zu prüfen und den Bundesbehörden ihre Anträge zu unterbreiten. Dieser Kommission gehörten die massgebenden Vertreter der Landwirtschaft, der Zuchtverbände und der Tierärzte an. Auf Grund der Berichte dieser Kommission fasste das Veterinäramt seinen Entwurf zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Rindertuberkulose ab, der im April 1933 vom Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen, dem schweizerischen Bauernverband, der Kommission der schweizerischen Viehzuchtverbände und der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte zur Stellungnahme und Rückäußerung unterbreitet wurde. Grundsätzlich lauteten alle eingegangenen Berichte in zustimmendem Sinne. Gestützt auf diese Grundlage arbeitete das eidgenössische Veterinäramt die Botschaft an die Räte aus, als sich noch eine

letzte und grosse Schwierigkeit in den Weg stellte: die Finanzierungsfrage. Das Finanzdepartement hatte wohl volles Verständnis für die grosse und unerlässliche Aufgabe der Bekämpfung der Rindertuberkulose. Aber infolge der Sparmassnahmen durften nur noch solche Ausgaben bewilligt werden, für welche die erforderliche Deckung vorhanden war. Bei den grossen Anforderungen, die von allen Seiten an die Bundesfinanzen in diesen Zeiten gestellt werden, war die Finanzierungsfrage geeignet, die ganze Tuberkulosegesetzgebung in Frage zu stellen. Es fand sich jedoch ein Ausweg, indem die nötigen Kredite von dem „Fonds der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage“ zur Verfügung gestellt werden konnten. Diese Lösung ist als eine sehr glückliche zu bezeichnen, indem auf diese Weise durch Bundesratsbeschluss die Bekämpfung der Rindertuberkulose sofort an die Hand genommen werden kann, während auf dem Wege des Erlasses eines speziellen Gesetzes die Botschaft zu dem Gesetze vorerst den beiden Räten, und der Gesetzesentwurf nachher noch dem Volke und dem Referendum hätten unterbreitet werden müssen - ein Weg, der immer lang und dornenvoll ist.

Die aus dem Fonds der Bundeshilfe für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage entnommenen Kredite finden bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose eine sehr sinngemäss Anwendung, indem durch dieselben Werte geschaffen werden, die dauernd unserer Landwirtschaft und unserer ganzen Volkswirtschaft zugute kommen.

Ausserordentliche Zeiten erfordern ausserordentliche Massnahmen. Durch diese Umstände sind wir zu unserer schon lange erstrebten Regelung der Bekämpfung der Rindertuberkulose gekommen. Der Bundesratsbeschluss vom 9. März 1934 stellt wohl nur eine vorläufige Massnahme dar, die später durch ein definitives Gesetz abgelöst werden wird. Dabei bietet dieser Weg aber den Vorteil, dass wertvolle Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Tuberkulosebekämpfung gesammelt werden können, die später bei dem Erlass des definitiven Gesetzes von höchstem Nutzen sein werden.

Wir Tierärzte können uns zu diesem Erlass zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Rindern im höchsten Grade beglückwünschen. Zu bedauern ist nur, dass Prof. Dr. Bürgi, der Schöpfer unseres Tierseuchengesetzes, die Vollendung

dieses Werkes, das er angefangen, und das von seinem Nachfolger Dr. Flückiger in glücklicher Weise in kurzer Zeit zu Ende geführt wurde, nicht mehr miterleben konnte. *E. Gräub:*

Zur Pockenimpfung.¹⁾

In einem Rundschreiben an die Präsidenten der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine unterzieht R. Feldhaus, Ehrenpräsident des Vereins gegen die Vivisektion und zum Schutz der Tiere, Basel, die in meiner Publikation „Mensch und Tier“ mitgeteilten Angaben über die Pockenimpfungen in der französischen und deutschen Armee im Kriege 1870 und 1871 der Kritik²⁾. Ich hatte geschrieben: „Im deutsch-französischen Kriege 1870—1871 verlor die französische Armee an Pocken etwa 20 000 Mann, während die Deutschen 283 Erkrankungen hatten. In der deutschen Armee war die Pockenimpfung obligatorisch und vollständig durchgeführt, in der französischen Armee nicht.“

Diesen Angaben stellt R. Feldhaus die Mitteilungen des französischen Kriegsministers Billot, 1897, gegenüber, wonach die französische Armee höchstens 6000 Mann an Pocken verloren habe. Diese Behauptung kann ich mit Angaben aus einem neueren französischen Werk widerlegen. In dem „Traité d’Hygiène“ von Brouardel und Mosny, Band 19, Seite 286, schreiben Dopter und de Lavergne im Abschnitt Variole, dass die französische Armee im Kriege 1870/71 etwa 200 000 Pockenerkrankungen und 23 470 Todesfälle an Pocken hatte. In der gleichen Arbeit wird für das deutsche Heer die Zahl der Erkrankungen mit 8364 und die Zahl der Todesfälle mit 469 angegeben auf 914 000 Heeresangehörige. In der französischen Armee war die Pockenimpfung eingeführt (was ich in meiner Publikation nicht bestritten habe), aber sie wurde nicht exakt und vollständig durchgeführt im Gegensatz zu der deutschen Armee mit vorschriftsmässig durchgeföhrter Vakzination. Selbst wenn wir mit Billot die Zahl der Pockentodesfälle in der französischen Armee mit etwa 6000 ansetzen und dieser Zahl die 469 Todesfälle der deutschen Armee gegenüberstellen, ergibt sich immer noch eine mindestens zwölffach grössere Pockenmortalität im unvollständig oder unrichtig geimpften französischen Heer. — Wem aber die Angaben über Erkrankungen und Todesfälle in der französischen Armee noch zu unsicher erscheinen, der möge andere, zuverlässige Statistiken zu Rate ziehen. In den Beiträgen zur Beurteilung des Nutzens der Schutzpockenimpfung, bearbeitet vom kaiserlichen Gesundheitsamt,

¹⁾ Aus der „Tierfreund, 1934, Nr. 2.

²⁾ In einer „Richtigstellung betr. die Pockenimpfung“ an die Präsidenten der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine, denen die Publikation „Mensch und Tier“ von Prof. Frei als Sonderabdruck aus Heft 10/11 1933 dieses Archivs durch den Zentralvorstand deutsch-schweizerischer Tierschutzvereine zugestellt wurde.

Berlin, 1888, finden wir folgendes. In den Jahren 1850—1874 starben in Preussen auf 100 000 Einwohner durchschnittlich pro Jahr an Pocken 49, in Österreich 53. Im Jahre 1875 wurde in Preussen die obligatorische Pockenimpfung eingeführt, in Österreich aber nicht. Von 1875—1884 war die durchschnittliche jährliche Pockenmortalität auf 100 000 Einwohner in Preussen 2, in Österreich 62.

In den Jahren 1870—1872 hatte Preussen in der nichtgeimpften Zivilbevölkerung 129 148 Pockentodesfälle, in der obligatorisch und exakt durchgeimpften Armee nur 297. Es sind also dreimal mehr Menschen an Pocken gestorben als Soldaten im Kriege gefallen. — In Preussen variierte die Pockensterblichkeit in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der obligatorischen Impfung, also 1865—1874 von 9,5 bis 262,4 pro 100 000, wenn man von der Epidemie 1871/1872 absieht, von 9,5 bis 62. Demgegenüber sind die Zahlen der zehn Jahre nach der Impfung 1876—1885 zwischen 0,34 und 3,14.

In Schweden begannen die Pockenimpfungen Ende 1801. Die jährliche Zahl der Todesfälle pro 100 000 Einwohner lag zwischen 50 und etwa 700. Nach der Durchführung des Impfreglementes, d. h. nach der Einführung der obligatorischen Impfung im Jahre 1816 schwankte die Zahl der Pockentodesfälle noch zwischen 2 und 95.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sich eine grosse Mannigfaltigkeit in der gesetzlichen Regelung des Impfschutzes. Beispielsweise sind die beiden Inselgruppen Porto Rico und Hawaii, wo unter der Militärverwaltung Vakzination und Revakzination streng durchgeführt werden, schon seit Jahren frei von Pocken, wogegen im Staate Utah, wo jegliche Propaganda zugunsten der Impfung verboten ist, im Durchschnitt der zehn Jahre von 1915 bis 1924 von je 10 000 Einwohnern jährlich 340 an Pocken erkrankten.

In der Schweiz hatten wir eine Epidemie leichten Grades in den Jahren 1921—1926. Die Zahl der Erkrankten betrug 1921 596, darunter 44 schwere Fälle in Basel mit 7 Todesfällen als getrennte Epidemie, 1922 1153 mit 3 Todesfällen, 1923 2126 und 2 Todesfälle, 1924 1234 und 2 Todesfälle, 1925 329 und kein Todesfall, 1926 54 und kein Todesfall. In geradezu erstaunlicher Weise beschränkte sich dieser Ausbruch fast nur auf die Kantone mit freiwilliger oder mangelhafter Impfung, während die Kantone mit obligatorischer Impfung verschont blieben. Prof. Dr. W. Frei, Zürich.

Tagung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Hannover 1934.

Die Pressestelle der Tierärztlichen Hochschule in Hannover gibt bekannt, dass ein Tag vor Beginn der Naturforscherversammlung die Sitzungen der beiden veterinärmedizinischen Sektionen mit verschiedenen Vorträgen geplant sind. Am 15. September

findet die Hauptsitzung statt mit dem Thema „Erbbiologie und Rassenforschung“. Darauf tagen am 15. und 16. September die Abt. 33, Angewandte Veterinärmedizin, und Abt. 34, Theoretische und experimentelle Veterinärmedizin mit Referaten über Volks- gesundheit und tierische Nahrungsmittelkontrolle. In Abt. 33 spricht Prof. Frei-Zürich über „Mensch und Tier“. Im weiteren wird referiert über „Tierschutz im engeren Sinn“, sowie „Verhütung und Heilung von Tierkrankheiten“. Referenten: Internisten und Chirurgen.

Die Tierzuchtkommission der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte veranstaltet einen

Viehbeurteilungskurs

Freitag, Samstag und Sonntag, 22.—24. Juni 1934 im Simmental

KURSPROGRAMM:

Freitag, 22. Juni, um 17.00 Uhr, Hotel Terminus, Spiez:

1. Begrüssung durch den Präsidenten der Tierzuchtkommission.
2. Organisatorisches betr. besonderer Programmpunkte, Unterkunft usw.
3. Vortrag: Viehbewertungsverfahren. Prof. Dr. Zwicky, Zürich.
4. Vortrag: Der Rassentyp des Simmentalerindes, wie er war, wie er ist und wie er sein sollte. Oberst J. Iseli, Spiez.
5. Nachtessen im Hotel Terminus, Spiez.
6. Vorführung eines farbigen Tierzuchtfilms. Dr. A. Glur, Erlenbach.

Anschliessend Diskussion.

Samstag, 23. Juni:

8.30 Uhr: Vorführung, Besprechung und Punktieren von Zuchttieren (Oberst Iseli, Spiez). Arbeiten in Gruppen.

11.00 „, Fahrt per Bahn nach Erlenbach (ev. per Autos).
Mittagessen Hotel Krone.

12.30 „, Fahrt nach Weide Ried und Weide des Herrn Hofer.
Nachtessen und Unterkunft in Erlenbach Hotel Krone.

20.00 „, Vortrag: Die Alpwirtschaft im Simmental.
Dr. A. Glur, Präsident des Verbandes für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft.

Sonntag, 24. Juni:

Exkursion auf verschiedene nahe gelegene Alpen.
Schluss des Kurses.

Die Einladung erfolgt nur an Mitglieder der G. S. T. — Die HH. Studierenden der Fakultäten Bern und Zürich sind ebenfalls freundlichst eingeladen. Sie bezahlen kein Kursgeld.

Letzter Anmeldetermin: 15. Juni. Kursgeld: Fr. 5.—.

Anmeldung an den Kurssekretär Herrn Dr. Hirt, Brugg. Gleichzeitig Einbezahlung des Kursgeldes und Wünsche betreffend Unterkunft nebst Mitteilung, ob ev. eigener Wagen für Fahrt ins Simmental zur Verfügung von Kollegen gestellt wird.

Für die Tierzuchtkommission der G. S. T.

Der Präsident: *H. Zwicky*.

Anfragen sind zu richten an: Prof. Dr. H. Zwicky, Zürich, Tierzuchtinstitut, Manessestr. 4, oder Dr. E. Hirt, Brugg.

Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

Stand der Tierseuchen in der Schweiz im März 1934.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat zugenommen	abgenommen
Milzbrand	7	—	5
Rauschbrand.	8	—	4
Maul- und Klauenseuche.	1	1	—
Wut.	—	—	—
Rotz.	—	—	—
Stäbchenrotlauf.	117	50	—
Schweineseuche u. Schweinepest .	179	—	12
Räude.	11	1	—
Agalaktie der Schafe und Ziegen .	31	12	—
Geflügelcholera.	3	1	—
Faulbrut der Bienen.	—	—	—
Milbenkrankheit der Bienen	2	2	—
Pullorumseuche.	79	22	—

Personalien.

Ehrung von Prof. Dr. Hans Heusser.

Am Abend des vergangenen 24. März fanden sich die Dozenten und Oberassistenten der Fakultät Zürich im Kämbelsaal des Hotel St. Gotthard in Zürich zu einer Ehrung in intimem Kreise ein. Es waren nämlich seit dem Beginn der Tätigkeit von Prof. H. Heusser an der Unterrichtsanstalt Zürich 25 Jahre verflossen und dieser Anlass durfte nicht ungefeiert vorübergehen.

Nach dem Festmahl gedachte der abtretende Dekan Bürgi einleitend der Herkunft des Jubilars, dessen Geschlecht nach den genealogischen Forschungen bis zum Jahre 1415 zurückverfolgt